

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 14. Dezember 2023 betreffend ein Gesetz über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG); Verfahren gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt. Es wird gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Februar 2024.

Gemäß § 30 des Gesetzesbeschlusses sind alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 31 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses sieht eine Verpflichtung zur Amtshilfe und eine Auskunftspflicht für Gerichte, die „Organe des Bundes“, die Finanzbehörden, die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger, das Sozialministeriumservice, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und den Österreichischen Integrationsfonds vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und Bedenken gegen eine Zustimmung zur Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Dr. Brigitte Windisch**  
Sachbearbeiterin  
[BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT](mailto:BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:  
VDL/L.L142-10023-47-2023  
vom 18. Dezember 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Jänner 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

30. Jänner 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin